

Antrag auf Anschluss an das öffentliche Abwassernetz des GWAZ

1 Verbrauchsstelle

Straße, Haus- Nr.

PLZ, Ort

Flur/ Flurstück

**2 Anschrift Grundstückseigentümer/
Erbbauberechtigter**

Name, Vorname

Straße, Haus- Nr.

PLZ, Ort

Telefon

3 Mir ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitung angreifen;
- b) Abwässer aus Ställen oder Baugruben;
- c) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, usw.;
- d) feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können, z.B. Benzin, Benzol, Karbid, o.ä.;
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- f) Abwässer, die wärmer als 33 °C sind.

Die Grundlagen für die Einleitung von Abwasser in das zentrale Netz des GWAZ sind in der jeweils gültigen Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung geregelt. Mir ist bekannt, dass ich ohne Genehmigung des GWAZ mit dem Bau der Entwässerungsanlage nicht beginnen darf. Nach Fertigstellung des Abwasseranschlusses ist einmalig ein Anschlussbeitrag gemäß Anschlussbeitragssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

4 Angaben bei Einleitung von Gewerbe- und Industrieabwasser

4.1 Gewerbeart:

Anzahl Gewerbeeinheiten

Stück _____

Zahl der Beschäftigten

Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse

Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers

5 Beizufügende Unterlagen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:500 oder Flurkarte ja nein
- Grundriss- und Flächenpläne, aus denen der Verlauf der Leitungen/ die Grundstückskläranlage ersichtlich sind ja nein
- Bei Hausneubau: Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände insbesondere Kellersohlenhöhen Geländehöhen ja nein

Datum, Unterschrift

Freistellungserklärung

Soweit der Antragsteller noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist und die Herstellung des neuen Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz des GWAZ noch vor dieser Eintragung im Grundbuch erfolgt, so verpflichtet sich der Antragsteller, den GWAZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz und Rückbau in vollem Umfang freizustellen und dem GWAZ sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie dem GWAZ jeden weiteren durch die Inanspruchnahme Dritter und im Zusammenhang mit der Herstellung des Abwasserhausanschlusses entstehenden Schaden zu ersetzen.

Datum, Unterschrift